

# **Quellen zur mittelalterlichen Ge- schichte Ratingens und seiner Stadtteile**

## **Teil XVIII – XX**

---

### **XVIII. Inkorporierung der Ratinger Pfarrkirche (11. Dezember 1165)**

Wie wenig die bisher vorgestellten Quellen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts Ratinger Verhältnisse beleuchten, wird erst klar, wenn wir mit der nachstehenden Urkunde eine Geschichtsquellen in Händen halten, die fast einzig und allein einen Ratinger Sachverhalt zum Inhalt hat, nämlich die Inkorporierung der Ratinger Pfarrkirche (und der von Hückelhoven) in die Kölner Dompropstei. Ziemlich unvermittelt taucht die Ratinger Pfarrkirche vor uns auf, werden Verbindungen zwischen Ratingen und dem Kölner Erzbistum sichtbar, was wir zum Anlass nehmen wollen, kurz die Geschichte der Kölner Erzbischöfe bis hinauf ins 12. Jahrhundert aufzuzählen. Kölner Bischöfe hat es schon im römischen Reich der Spätantike gegeben, die christliche Missionierung Nordwesteuropas seit der Merowingerzeit und die kirchliche Neuorganisation im niederrheinisch-sächsischen Raum unter dem Frankenherrscher Karl den Großen (768-814) machten aus Köln den Sitz eines Erzbischofs, dessen Diözese sich beiderseits des Rheins vom Niederrhein bis nach Westfalen sowie zwischen den rheinischen Mittelgebirgen und der Lippe erstreckte. Das fränkische Großreich, das Ostfrankenreich und das deutsche Reich sahen dann eine enge Anbindung der Erzbischöfe an das Königtum auch im Rahmen der frühmittelalterlichen ottonisch-salischen Reichskirche. Erzbischof Brun (953-965), der Bruder Kaiser Ottos I. des Großen (936-973), fungierte als *archidux* in Lothringen, Erzbischof Anno II. (1056-1075) ist uns schon im Zusammenhang mit der Geschichte von (Düsseldorf-) Kaiserswerth und (Ratingen-) Homberg begegnet. Nach dem Investiturstreit (1075-1122) schwand der Einfluss des Königs auf Erzbistum und Wahl des Erzbischofs. Trotzdem arbeiteten Könige und Erzbischöfe in der Reichspolitik im Allgemeinen eng zusammen, u.a. König Konrad III. (1138-1152) mit Erzbischof Arnold II. von Wied (1151-1156) oder Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) mit den Erzbischöfen Rainald von Dassel (1159-1167) und Philipp von Heinsberg (1167-1191). Dem solcherart in den Reichsverband eingebundenen Erzbistum entsprach es, dass den Kölner Erzbischöfen der lothringische Dukat (1151) und das westfälische Herzogtum (1180) übertragen wurden, während die „Kirchenfürsten“ ihren Lehnshof, also den Verband der erzbischöflichen Vasallen mit seiner Grafen- und Herrenschicht ausbilden und festigen konnten.

Die hier zu analysierende Urkunde über die Inkorporierung der Ratinger Pfarrkirche stammt vom erwählten Kölner Erzbischof Rainald von Dassel, einem Anhänger Kaiser Friedrichs I. gerade während des sog. alexandrinischen Papstschismas (1159-1177). Bekanntlich führte eine Doppelwahl von Päpsten im Jahr 1159 dazu, dass der staufische Kaiser Papst Alexander III. (1159-1181) nicht anerkannte und sich stattdessen auf „seine“ (Gegen-) Päpste stützte. Mit dem Schisma untrennbar verbunden waren die Italienzüge des römisch-deutschen Herrschers, die teils erfolgreich, teils verlustreich verliefen. Am Ende des Zweiten Italienzugs (1158-1162) stand die Unterwerfung und Zerstörung Mailands 1162 und die Überführung der Reliquien der Heiligen Drei Könige durch Rainald nach Köln (1164), der Dritte Italienzug (1163-1168) endete nach der Festkrönung des kaiserlichen Paares in Rom mit einer Katastrophe, als einer Seuche im deutschen Heer auch sehr viele Fürsten zum Opfer fielen, unter ihnen Rainald von Dassel (14. August 1167). Der Kaiser geriet trotz mancher Erfolge auch im folgenden Jahrzehnt ins Hintertreffen. Beim Frieden von Venedig (24. Juli 1177) musste er Papst Alexander III. anerkennen. Das Schisma war beendet.

Die Urkunde des Kölner Erzbischofs Rainald von Dassel vom 11. Dezember 1165 ist eine auf Latein verfasste Originalurkunde, die auch als eine Abschrift des 14. Jahrhunderts erhalten ist. Sie hat – wie gesagt – die Inkorporierung der Ratinger Pfarrkirche in die Kölner Dompropstei zum Inhalt. Inkorporation („Einverleibung“) bedeutet dabei die Verfügung des Dompropstes über das Vermögen der Pfarrkirche und im Allgemeinen auch über das Pfarramt, d.h.: Einkünfte der Kirche, vornehmlich der Kirchenzehnt kamen dem Dompropst in Köln, also dem Leiter des dortigen Domkapitels, zugute, der Propst, hier: der seit 1161 amtierende Hermann von Hengebach, konnte den Ortsgeistlichen ernennen, der mit einem Anteil aus den kirchlichen Einnahmen zufrieden sein musste. Aus der Urkunde geht eine enge und offensichtlich auch in frühere Zeiten zurückreichende Verbindung zwischen der Ratinger und der Kölner Kirche hervor. Denn die Pröpste sollen als Kirchenherren die Pfarrkirche an geistliche Personen „vermietet“ haben (*locare*), was die Überlassung des Gotteshauses auf Zeit gegen eine Abgabe bedeutete. Wir weisen noch auf das gleichartige Petruspatrozinium von Kölner Dom und Ratinger Kirche hin und lassen nun den Wortlaut der erzbischöflichen Urkunde folgen:

**Quelle: Inkorporation der Ratinger Pfarrkirche (1165 Dezember 11)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Rainald, durch Gnade Gottes Erzbischof der heiligen Kölner Kirche und Erzkanzler für Italien, allen Gläubigen in Christus auf ewig. Da ja das Vergessen pflegt, sich an die schwankende Schwäche des menschlichen Gedenkens der Generationen und Generationen heranzuschleichen, hat eine alte Sitte dazu geführt, das würdige Urteil von Schriftstücken zu Rate zu ziehen. Es ist nämlich förderlich, dass die Taten der berühmten Männer aufgeschrieben werden, damit auch deren Wohltaten dem Andenken unterliegen und die Gott liebenden Männer zur Nachahmung der Beispiele guter Taten ermutigt werden. Wir wollen, dass dem Schreiben dieser Erinnerung anvertraut wird, dass Hermann von Hengebach, der erlauchte Mann und Kirchenpropst der Domkirche zu Köln, weil er eifrig diese Kirche leitet, klug erwogen hat, dass der, der sich nicht bemüht, standhaft zu bleiben, leicht straucheln wird und dass, weil die menschlichen Dinge niemals im selben Zustand bleiben, der, der sich nicht steigert, notwendigerweise verliert. Durch die ihn begünstigende göttliche Gnade und auch durch unsere Gunst bestärkt sowie durch die Bitte seiner Brüder bewegt, hat er [Hermann] nach dem Beispiel des Apostels angeordnet, sein Evangelium auszuzeichnen und die Fülle seiner Würde zu vergrößern. Deshalb hat er zwei Kirchen, deren eine im Ort Hückelhoven, deren andere im Ort Ratingen gelegen ist und die seine Vorgänger, die Pröpste, gewöhnlich an weggehende (geistliche) Personen zu deren Verfügung verpachtet haben, unter unserer begünstigenden Zustimmung und unter Aufforderung des Konvents der Domkirche seiner Propstei übertragen, damit im Übrigen er selbst und alle seine pröpstlichen Nachfolger sie als ihren eigenen Besitz innehaben dergestalt, dass sie in der Lage sind, mit den Einkünften aus diesen Kirchen, die sie gewohnt sind zu erhalten, den

Schwachen beizustehen, und dass sie somit über die Einkünfte besser verfügen können. Nachdem deshalb dies beschlossen worden ist, weil es lobenswert erscheint und der Erinnerung würdig ist, haben wir dies bestimmt und uns bemüht, dies sowohl durch die Autorität Gottes als auch durch unsere [Autorität] zu befestigen und unauflösbar zu bekräftigen; und wir haben sorgfältig befohlen, die vorliegende Urkunde mit unserem Zeichen zur ewigen Erinnerung zu kennzeichnen. Wenn daher im übrigen irgendeine mächtige oder geringe Person es wage, diesen Beschluss zu verletzen oder ins Gegenteil zu verkehren, soll sie den Zorn des allmächtigen Gottes und die Feindschaft der ganzen himmlischen Gemeinschaft spüren, und sie möge von der katholischen Kirche ausgeschlossen bleiben bis zur angemessenen Genugtuung; und wenn sie nicht Vernunft annimmt, so geschehe der Kirchenbann; er geschehe.

Gegeben zu Köln an den 3. Iden des Dezember. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1165, Indiktion 13, während des Kaisertums des unüberwindlichsten Herrn Friedrich, des Kaisers der Römer, im 14. Jahr seines Königstums, im 11. aber des Kaisertums, im 1. Jahr unseres Pontifikats. Selig im Namen des Herrn. Amen.

Edition: NrHUB I 410; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Ratinger Pfarrkirche St. Peter und Paul, die in der Urkunde wegen ihrer pfarrkirchlichen Funktion in der Tat als *ecclesia* bezeichnet wird, lässt sich archäologisch seit dem 9. (oder gar 8.?) Jahrhundert nachweisen. Auf eine in dieser Zeit erweiterte Saalkirche folgte im 10./11. Jahrhundert eine dreischiffige Basilika mit einem Westturm und einem Dreiapsidenchor als östlichem Abschluss. Um 1150 muss sich über Ratingen eine romanische dreischiffige Basilika mit einem Westturm, zwei Osttürmen und einer halbrunden Apsis erhoben haben.

Im Einzelnen besaß der Kirchenbau I aus dem (8.? oder) 9. Jahrhundert die Form einer typischen frühmittelalterlichen Saalkirche, wobei der schlichte Saal ein Rechteck der Größe 12,00m x 5,50m bildete, der sich im Osten daran anschließende quadratische Chor die Maße 4,50m x 4,50m hatte. Für das 9. Jahrhundert (1. Hälfte?) ist eine Erweiterung des Baus I zum Bau II vermutet worden. Nördlich und südlich von Saal und Chor wurden (wahrscheinlich) Seitenschiffe und Pastophorien angebaut, die aus der Kirche ein rechteckiges Gebäude der Größe 16,50m x 12,50m machten. Der rund 25m lange Kirchenbau III stammt aus dem 10. und/oder 11. Jahrhundert. Er stellt sich als eine dreischiffige Basilika dar, zwei Reihen mit je sechs Pfeilern, abwechselnd mit und ohne Lisenenvorlage, begrenzt im Langhaus das Mittelschiff hin zu den Seitenschiffen, über den Pfeilern erhoben sich je sieben Arkaden. Das Mittel- und wohl auch die Seitenschiffe waren flach gedeckt. Nach Osten hin war die Anlage durch eine halbrunde Hauptapsis mit zwei Nebenapsiden abgeschlossen, wobei man bei der Errichtung des Ostteils der Kirche auf Mauern des Vorgängerbaus zurückgegriffen hatte. Die Apsidentecken waren wahrscheinlich Halbkuppeln. Auch ein Westturm wurde errichtet, der kleinere Ausmaße als der heutige besaß. Vielleicht kam im Verlauf des 12. Jahrhunderts ein weiterer Turm hinzu, der die südliche Nebenapsis ersetzte. Insgesamt war Bau III eine gegenüber Bau II nach Osten und Westen hin erweiterte Kirchenanlage.

Der Ratinger Kirchenbau IV datiert aus der Zeit um die Mitte des 12. Jahrhunderts, als Rainald von Dassel die eben vorgestellte Urkunde niederschreiben ließ. Offensichtlich lagen Kirchenbau und Inkorporierung eine günstige Wirtschaftsentwicklung zugrunde, denn nur eine reiche Pfarrei konnte sich ausgedehnte Baumaßnahmen leisten und nur bei einer Pfarrkirche mit reichen Einkünften lohnte auch die Inkorporation. Der gegenüber Bau III etwa gleich große Bau IV war eine dreischiffige Basilika mit Deckengewölben, der von einer Halbkuppel bedeckten Rundapsis, dem Westturm und zwei Osttürmen. Den auch heute noch vorhandenen Osttürmen mussten die Nebenapsiden des Baus III weichen, die Seitenschiffe des Vorgängerbaus wurden entsprechend umgestaltet. Die Osttürme waren bzw. sind fünfgeschos-

sig, die zwei obersten Stockwerke haben ihren romanischen Charakter noch bewahrt, wie Lisenengliederung, Rundbogenfriese und Fenster beweisen. Dabei hat der nördliche der beiden Osttürme in der Höhe des vierten Geschosses eine Grundfläche von ca. 4,50m x 4,50m, der südliche Turm ist schmäler bei einer Fläche von ca. 3,70m x 4,70m. Weiter müssen um 1150 das Mittelschiff und die Seitenschiffe der Vorgängerkirche eingewölbt worden sein, wie aufgefondene Reste von Pfeilersockeln nahe legen. Es entstand im Bereich des Mittelschiffs wahrscheinlich ein zweijochiges Deckengewölbe mit einem längs- und einem querrechteckigen Gewölbejoch.

Der heutige Westturm ist dann zwischen 1220 und 1250 neu errichtet worden. An ihn schloss sich die in zwei Etappen erbaute und unter Einbeziehung der Osttürme nach Osten erweiterte gotische Hallenkirche mit 5/8-Chor an. Deren Bau wird man dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts zuordnen dürfen. Er war architektonisch auch durch den politischen Gegensatz zwischen dem Kölner Erzbischof und den Grafen von Berg bestimmt. Mit ihm war im Wesentlichen der heutige Bauzustand der Kirche erreicht, worauf wir anderer Stelle noch ausführlich eingehen werden. Wir erkennen aber schon hier: Ratingen besaß – nicht zuletzt als Ort einer bedeutenden Pfarrkirche – schon früh für das Umland eine zentralörtliche Funktion. Dem entsprechen die erstmalige Nennung von Ratinger Kirche und Pfarrbezirk (*infra terminum ecclesie Ratinge*) in einem Stiftungsverzeichnis des Klosters Werden aus der Zeit um 1150 und die Größe der Pfarrei, die neben Ratingen mindestens noch Lintorf mit einschloss.

**Literatur:** Die vorgestellte Urkunde findet sich in: KESSEL, J.H., Geschichte der Stadt Ratingen, Bd.2: Urkundenbuch, S.6f, Nr.6; LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.I, 1840-1848, Ndr Aalen 1960, NrhUB I 410; Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI), Bd.2: 1100-1205, bearb. v. R. KNIPPING, Bonn 1901, REK II 827. Zu Reich und Erzbistum im 12. Jahrhundert vgl.: JANSEN, W., Kleine Rheinische Geschichte, Düsseldorf 1997, S.75ff, zu Friedrich Barbarossa siehe: OPLL, F., Friedrich Barbarossa (= GMR), Darmstadt 1990, zu Rainald von Dassel: OEDIGER, F.W. (Bearb.), Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (= Geschichte des Erzbistums Köln, Bd.1), Köln<sup>2</sup>1972, S.149-156, zur Inkorporation der Ratinger Pfarrkirche: OEDIGER, Bistum Köln, S.227 und: FERRER, H., Das Dekanat Ratingen (= Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln. Zweite Folge, Bd.I), [Ratingen-] Hösel 1954, S.218-223. Zur ersten Nennung des Ratinger Pfarrbezirks siehe schließlich: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: X. Ein Werdener Stiftungsverzeichnis (10./11./12. Jahrhundert), in: Die Quecke 72 (2002), S.88f, hier: S.88, zur Ratinger Pfarrkirche: NEUHEUSER, H.P., St. Peter und Paul in Ratingen (= Rheinische Kunstdenkmäler, H.85), Köln<sup>2</sup>1983; PETERS, H., St. Peter und Paul in Ratingen. Eine frühe deutsche Hallenkirche (= Beiträge zur Geschichte Ratingens, Bd.1), Ratingen 1957; REDLICH, O.R., DRESEN, A., PETRY, J. (Bearb.), Geschichte der Stadt Ratingen (von den Anfängen bis 1815), Ratingen 1926, S.333f; SÖLTER, W., Beobachtungen im Boden der katholischen Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ratingen, in: Romerike Berge 31,4 (1981), S.1-12 sowie die kurzen Anmerkungen zur Bedeutung der Kirche bei: LANGE, K., Der gotische Neubau der Essener Stiftskirche, in: SCHILP, T. (Hg.), Reform – Reformation – Säkularisation. Frauenstifte in Krisenzeiten (= Essener Forschungen zum Frauenstift, Bd.3), Essen 2004, S.89-113, hier: S.89, 100.

## XIX. Die Güterlisten des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167/91)

Das 12. Jahrhundert ist eine Zeit des Wandels, es ist die Zeit der „ersten europäischen Revolution“, die auch Änderungen in den Herrschaftsstrukturen brachte. Solchen Änderungen sind wir auf der Spur, wenn wir im Folgenden die Güterlisten des Kölner Erzbischofs Philipp

von Heinsberg (1167-1191) betrachten. Philipp wurde nach dem Tod seines Vorgängers Rainald von Dassel (1159-1167) dessen Nachfolger, und er erwarb eine Reihe von Besitzungen – Burgen, feste Häuser und Güter – im Rheinland und in Westfalen, herrschaftliche Stützpunkte für das Kölner Erzbistum. Festgehalten wurden diese Erwerbungen in mehreren auf uns gekommenen Listen unterschiedlicher Zeitstellung, einer Kölner, Paderborner und Münsteraner Liste. Die Kölner und die Paderborner Liste sollen dabei auf eine nicht erhaltene gemeinsame Vorlage zurückgehen, diese Vorlage und die münsterische Liste wiederum auf eine ältere, wohl zweispaltig angelegte Vorstufe, einer *computatio* („Berechnung“) von um 1190. Damals, am Ende der Regierungszeit Philipps, war der Erzbischof schon in die Stellung eines Herzogs in Westfalen eingerückt, nach dem Prozess Kaiser Friedrich I. Barbarossas (1152-1190) gegen den sächsischen und bayerischen Herzog Heinrich den Löwen (1142-1180). Die berühmte Gelnhäuser Urkunde des Kaisers bestimmte mit Datum vom 13. April 1180 das westfälische Herzogtum als Reichslehen des Kölner Erzbischofs, der nun neben dem 1151 erlangten rheinischen Dukat dieselbe Stellung im Westfälischen ausübte. Wir geben nun Teile der frühesten, münsterischen Liste aus dem endenden 12. Jahrhundert wieder, wobei wir unser Hauptaugenmerk auf bekannte Orte und auf Ratingen und dessen geografisches Umfeld legen:

**Quelle: Güterlisten des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167/91)**

Dies sind die Allode [*Eigengüter*], die der Herr Erzbischof Ph[ilipp] von Köln (von Köln [*zweimal!*]) erworben hat.

[1.] Die Burg Pyrmont und ein Allod Oesdorf [*bei Pyrmont*] mit allem Zubehör gekauft für 250 Mark.

[2.] Die Burg Vlotho für 60 Mark Schillinge.

[3.] Das Haus Hilligsfeld [*bei Hameln*] mit allem Zubehör für 60 Mark Schillinge.

[...]

[9.] [*Die Burg*] Lippe mit der Stadt [*Lippstadt*] von Bernhard [III. zur Lippe] für 300 Mark Schillinge.

[...]

[12.] Das Allod Arnsberg für 5 hundert Mark Schillinge.

[...]

[23.] Das Allod in [*Düsseldorf*-] Angermund für 40 Mark und 4 Mark Schillinge Rente.

[...]

[26.] Den Hof des Hermann von Altena in [*Essen*-] Katernberg.

[27.] Das Allod des Otto von Heltorf für 40 Mark Schillinge.

[28.] Das Allod des Freien Heinrich von Ratingen für 40 Mark Schillinge.

[29.] Das Allod des Sygewizen von Ratingen für 20 Mark Schillinge.

[...]

[34.] Die Hälfte von Nörvenich für 200 Mark Schillinge.

[35.] Die Hälfte der Saffenburg [*bei Mayschoß*] für umsonst.

[36.] Blankenberg für 300 Mark Schillinge.

[...]

[44.] Das Allod des Heinrich von [*Duisburg*-] Mündelheim für 40 Mark Schillinge.

[45.] Das Allod von [*Krefeld*-] Linn für 100 Mark Schillinge.

[...]

[84.] Für die ganze [*Burg Alten*-] Ahr achtzehnhundert Mark Schillinge dem Grafen Gerhard, vierhundert und 20 Mark werden dem Grafen [Dietrich] von Hochstaden geschuldet.

[85.] Für Nideggen ebensoviel Schillinge.

[86.] Für das Allod des Landgrafen [*Ludwig II./III. von Thüringen*] in Neuerburg, Windeck, (Winddeck [*gestrichen!*]), [Alt-] Wied und Bilstein und für [Renden in Höhe] von 300 Mark von seinen Eigengütern 3000 und siebenhundert Mark Schillinge, eintausendzweihundert Mark stehen aus.

[87.] Tecklenburg für 3000 Mark und 300 Mark Schillinge, dreihundert und 40 Mark werden geschuldet.

[88.] Altena für 100 Mark, zweihundert und 20 Mark Schillinge für ein eingeräumtes Lehen.

[89.] Hückeswagen für 100 Mark und 30 Mark.

[90.] Lommersum des Herzogs von Lothringen für siebenhundert Mark Schillinge.

[91.] [*Mülheim*-] Broich [?] des Dietrich für 400 Mark.

[...]

[96.] Bentheim.

[97.] [Burg] Dahl [bei Waltrop] für 100 Mark Schillinge.

Edition: BAUERMANN, Altena, S.227-252; Übersetzung: BUHLMANN.

Alle in der Güterliste aufgeführten Beträge ergeben zusammen 29322 Mark, 16 Positionen sind unbewertet. Wir können uns vorstellen, dass solche für die damaligen Verhältnisse ungeheuren Ausgaben die Verschuldung des Erzbistums befördert haben. Der Erzbischof muss aber mit dem Erreichten zufrieden gewesen sein, wenn wir einer Inschrift auf dem Grab Philipps im Kölner Dom Glauben schenken dürfen. In der Inschrift heißt es unter Nennung des Apostelfürsten und Kirchenpatrons Petrus: „Nimm, Petrus, das durch mich dir dargebrachte Herzogtum [Westfalen], das ich dir für 50000 Mark gekauft habe.“

Die Güterliste führt an den Positionen 28 und 29 zwei Herren von Ratingen auf, der Eine, Heinrich, wird als „Freier“ (*liber*) bezeichnet, der andere, Sygewizen, hat keine zusätzliche Bezeichnung und war vielleicht ein Ritter. Die historische Forschung ordnet Heinrich und Sygewizen den kleinen Dynasten zu, sie waren Ratinger Edelherren, die sich wirtschaftlich aus einer nur kleinen (Adels-) Grundherrschaft versorgten und hinsichtlich ihrer Allode, ihrer Eigengüter, außerhalb des damaligen Lehnssystems standen. Der erzbischöfliche Ankauf der Allode, der im Fall des Heinrich von Ratingen vielleicht dessen Burg „Zum Haus“ betraf, integrierte die Edelherren in das Herrschaftssystem der Kölner Kirche. Mit dem Erzbischof bekamen Heinrich und Sygewizen einen Lehnsherren, die Allode wurden zu Lehngütern, die Kölner Kirche erhielt wichtige Stützpunkte (einschließlich sog. Öffnungsrechte) im „Machtkampf an der Ager“ gegen die Ausdehnungsbestrebungen der Grafen von Berg, aber auch gegen die entstehende staufische Prokuration der deutschen Könige und Kaiser um Duisburg und Kaiserswerth, auf die wir an anderer Stelle eingegangen sind bzw. noch eingehen werden. Offensichtlich hatte, nachdem die erstmals zu Beginn des 10. Jahrhunderts für uns erkennbar werdende Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft nach der Mitte des 12. Jahrhunderts zerbrochen war, das Königtum im Raum zwischen Rhein, Ruhr und Wupper beträchtliche politische Einbußen erlitten, so dass es dort als Ordnungsfaktor zunehmend ausfiel. Die Brüder Hermann und Nivelung von Hardenberg, bezeugt in den Jahren 1145 bis 1158, waren noch Grafen der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft in Stellvertretung der rheinischen Pfalzgrafen gewesen. An ihre Stelle traten in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts und im 13. Jahrhundert die Grafen von Berg in dem nach ihnen benannten niederbergischen Gebiet, die auf amtsrechtlichen Vorstellungen beruhende königliche Grafschaft alten Typs wurde abgelöst durch ein modernes Territorium, eben die Grafschaft Berg. In Ratingen war nach dem Gütererwerb Philipps von Heinsberg indes die erzbischöflich-kölnische Stellung gestärkt worden, zumal zuvor die Ratinger Pfarrkirche – wie wir gesehen haben – dem Kölner Domkapitel mit Urkunde vom 11. Dezember 1165 inkorporiert worden war. Wie lange aber der erzbischöfliche Einfluss in Ratingen vorhielt, ist schwer abzuschätzen. Spätestens um die Mitte des 13. Jahrhunderts werden sich die bergischen Interessen im Ort an der Ager durchgesetzt haben.

Heinrich und Sygewizen gehören in die Reihe von prominenten Ratingern des frühen und hohen Mittelalters. Wie erinnerlich waren Willebald und Othilulf aus dem 9., die Adlige Adelheid, Franko und Werinhild aus dem 11. Jahrhundert in Ratingen bzw. Lintorf begütert, die Adlige Liudgard sowie Herrad und Erlolf hatten in und um Ratingen Besitz, ebenso die Ratinger Edelherren, die sich nach ebendiesem Ort nannten. Wir finden dann noch andere Dynastengeschlechter edelfreien bzw. ministerialischen Ursprungs im Umkreis Ratingens,

u.a.: die Herren von Linne (1093), von Kalkum (1176) und von Heltorf (1167/91). Konrad von Linne war – übrigens neben dem Kölner Dompropst Hermann von Hengebach – Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Rainald von Dassel über die Schenkung der Burg Meer (bei Meerbusch) an das Erzstift und die Gründung des dortigen Prämonstratenserinnenklosters durch die Gräfin Hildegund von Ahr (22. Februar 1166), er war zusammen mit seinem Bruder Alexander Zeuge in einer Urkunde Philipps von Heinsberg über den Erwerb eines Gutes durch das Nonnenkloster Neuwerk (bei Mönchengladbach, 1168). Daneben hatten die Edelherren von Tyveren sehr wahrscheinlich im Ratinger Raum Besitz. So ließ sich Graf Engelbert I. von Berg (1165-1189) – gleichsam im Gegenzug zur Politik Philipps von Heinsberg – von Arnold von Tyveren dessen Erbgüter in und um Düsseldorf verpfänden, u.a. den „Angerhof“, der vielleicht nördlich von Ratingen an der Anger gelegen war. Die lateinische Urkunde dazu, die auf das Jahr 1189 datiert wird, lautet übersetzt:

**Quelle: Urkunde des Grafen Engelbert I. von Berg (1189)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Engelbert, durch die Gnade Gottes Graf von Berg, wünsche, dass der Gesamtheit meiner Nachfolger, sowohl der jetzigen als auch der zukünftigen, denen durch Hinsehen das vorliegende Schriftstück sich zeigt, bekannt gemacht sei, dass der Edelherr Arnold von Tyveren uns seinen gesamten väterlichen Besitz, der diesseits des Rheins [rechtsrheinisch] an bestimmten Orten gelegen ist, für einhundert Mark, die wir ihm zugesstanden haben, verpfändet hat unter der auferlegten Bedingung, dass, solange er jene einhundert Mark hat, die er von uns empfangen hat, er in unserer Burg [Schloss] Burg mit seiner Familie unserer Hausgenosse bleibt. Wenn es aber diesem Herrn Arnold gefällt, sich von uns und unserer Burg zurückzuziehen, soll er uns die besagten einhundert Mark, durch die er mit uns verbunden ist, zurückzahlen und sich nach Einlösung seines gesamten Erbgutes in Gottes Namen frei hinwenden, wohin er will. Es sind die Namen der Orte, an denen der väterliche Besitz dieses Herrn Arnold gelegen ist: [Düsseldorf-] Holthausen, Düsseldorf, Buske, Cruthoven, Eikenburen, bei [Solingen-] Wald drei Häuser, Monheim, Hongen, Himmelgeist, eine halbe Manse am Ufer des Rheins bei Holthausen. Darüber hinaus das ganze Gut, dass an dem Bach gelegen ist, der Anger heißt. Und damit daher nicht Verdrehung oder Ungerechtigkeit diesen unseren Rechtsakt ändern oder Falsches schaffen, haben wir veranlasst, das vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu befestigen. Die Zeugen dieser Sache sind: Giselbert von Berg, Otto von Heltorf, Daniel von Erkrath, Heinrich Flecco, Hartwig Bolo und viele andere mehr.

Edition: NrHUB I 521; Übersetzung: BUHLMANN.

In der Verpfändungsurkunde erscheint der Dynast Otto von Heltorf als Zeuge, augenscheinlich im Gefolge des bergischen Grafen. Wie nun den Güterlisten Philipps von Heinsberg zu entnehmen ist, hatte Otto sein Heltorfer Gut aber dem Erzbischof aufgetragen. Somit ist zu vermuten, dass der Edelherr im Jahr 1189, dem Zeitpunkt der Urkundenausstellung, eher auf der Seite Engelberts von Berg gestanden und sich damals weitgehend vom Kölner Einfluss gelöst hatte. Im Rückschluss erlaubt diese Beobachtung Zweifel an der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Gütererwerbungen Philipps. Jedenfalls haben sich im Niederbergischen, im Gebiet entlang der Anger, im Ratinger Raum die kölnischen Interessen auf Dauer nicht durchsetzen können. Gewinner des „Machtkampfs an der Anger“ waren die Grafen von Berg.

**Literatur:** Zum Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg siehe: OEDIGER, F.W. (Bearb.), Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (= Geschichte des Erzbistums Köln, Bd.1), Köln<sup>2</sup>1972, S.156-167, zu den Güterlisten Philipps s. die Edition bei: BAUERMANN, J., Altena – von Reinhard von Dassel erworben? Zu den Güterlisten Philipps von Heinsberg, in: BeitrG Düsseldorf 67 (1971), S.227-252 und: REK II 1386. Die Edelherren von Ratingen und der „Kampf um die Anger“ in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts sind ausführlich beschrieben bei: GERMES, J., Die Ratinger Edelherren und ihre Burg. Geschichte der Wasserburg „Zum Haus“ (= BeitrG Ratingen 6), Ratingen-Düsseldorf 1973, S.9-18, zudem bei: GERMES, J., Ratingen im Wandel der Zeiten. Geschichte und Kulturdokumente einer

Stadt, Ratingen 1965, S.30. Vgl. darüber hinaus noch: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: II. Eine Königsurkunde Ludwigs des Kindes (3. August 904), in: Die Quecke 69 (1999), S.91-94; LORENZ, S., Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd.23), Düsseldorf 1993, S.46-60. Zum Begriff des Allods vgl.: Allod, bearb. v. K.H. BURMESTER, in: LexMA, Bd.1: Aachen – Bettelordenskirchen, 1980, Ndr Stuttgart-Weimar 1999, Sp.440f, zu den Adelsfamilien (Linne, Tyveren) siehe noch: LACOMBLET, T. (Bearb.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.I, 1840-1848, Ndr Aalen 1960, NrUB I 364, 368, 415, 428, 448, 521; FERBER, H., Die Rittergüter im Amte Angermund, in: Djb 7 (1893), S.100-119, S.103f, 107, 111ff; WISPLINGHOFF, E. (Bearb.), Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca. 700-1614), in: WEIDENHAUPT, H. (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd.1: Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt, Düsseldorf 1988, S.161-445, hier: S.171f. Die Urkunde Graf Adolfs III. von Berg aus dem Jahr 1189 ist ediert als NrUB I 521 sowie bei: LAU, F., Geschichte der Stadt Düsseldorf, Bd.1: Von den Anfängen bis 1815, 1921, Ndr Düsseldorf 1980, Nr. I,8. Zum in der Urkunde genannten „Angerhof“ (bei Ratingen?) siehe nochmals: GERMES, Ratinger Edelherren, S.12, 14, 15 (Karte).

## **XX. Immunitätsprivileg Kaiser Heinrichs VI. für das Kaiserswerther Kanonikerstift (25. November 1193)**

Begleitet wird unsere Ratinger Geschichte immer wieder von den Geschehnissen um das (Düsseldorf-) Kaiserswerther Kanoniker- und Pfalzstift. Erinnert sei an die Urkunde König Ludwigs des Kindes vom 3. August 904, an die Entführung des unmündigen Königs Heinrich IV. (1056-1106) aus der Kaiserswerther Pfalz (1062), an die Vermehrung der Weißbrotrationen für die Kanoniker am Stift (um 1100) oder an die Schenkung von Ackerland in Lintorf (um 1145). Dass das Kaiserswerther Stift, das in seinen Anfängen auf die Klostergründung des heiligen Suitbert (†713) zurückgeht, im Ratinger Raum begütert war und eine Vielzahl von Rechten besaß, geht auch aus der nun vorzustellenden lateinischen Originalurkunde vom 25. November 1193 hervor. Darin bestätigte Kaiser Heinrich VI. (1190-1197), der Sohn des staufischen Herrschers Friedrich I. Barbarossa (1152-1190), dem Stift den Königsschutz und die Immunität. Bestätigt wurden ferner das Recht, Holz im nahegelegenen Aaper Wald zu schlagen, weiter die Schenkung von Schweinen und eine Leinenabgabe sowie Rechte und Gerichtsbarkeit in den Wäldern der Umgebung von Kaiserswerth und am Hauptfronhof Rin(t)husen, einem heute abgegangenen Ort in der Nähe von Kaiserswerth:

### **Quelle: Immunitätsurkunde Kaiser Heinrichs VI. für das Stift Kaiserswerth (1193 November 25)**

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Heinrich VI., durch göttliche Milde begünstigt, römischer Kaiser und allzeit Mehrer des Reiches. Die Würde der kaiserlichen Majestät, soviel sie vom Schöpfer aller verdient hat, ruhmvoll erhoben zu werden, ist verpflichtet, geneigte Sorge dafür zu tragen, dass die Kirchen Gottes und deren Angehörige sich ruhigen Friedens erfreuen und durch das besondere Privileg des [kaiserlichen] Schutzes verteidigt werden. Deshalb machen wir allen Getreuen unserer Herrschaft, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt, dass wir in Nachahmung unserer vorangegangenen Herrscher und Könige die Kirche (Kaisers-) Werth, die errichtet wurde zu Ehren des heiligen Apostelfürsten Petrus und des seligen Suitbert, des Bekenner in Christus, mit den Gott dort dienenden Personen, den Zellen und auch Kirchen, ihren Abhängigen, den Höfen, Gütern, den gesamten Besitzungen und dem Zubehör unter unseren Schutz und unter Immunität stellen. Daher wollen wir und entscheiden, dass in allem sämtliche Güter der Kirche unter dem Schutz unserer Verteidigung sind. Wir befehlen also und setzen fest, dass kein Graf oder öffentlicher Richter und kein beliebiger Sachwalter der öffentlichen Ordnung, weder hoch noch niedrig, es wagen solle – es sei denn, er wäre vom Propst dieser Kirche gerufen -, zur Anhörung von Rechtsfällen gemäß richterlichem Brauch die Zellen, Kirchen, Güter oder übrigen Besitzungen zu betreten, die in welcher Provinz und welchem Gebiet unseres Königreichs auch immer der Propst dieses Stifts jetzt innehält oder die demnächst die göttliche Gunst in Aus-

übung des Rechts dieser Kirche zu erwerben wünscht. Weder Bußen noch Abgaben oder Güter, weder Leistungen oder Zoll noch Bürgen sollen verlangt werden; auch dürfen weder Freie noch Unfreie, die sich auf dem Besitz des Stifts aufhalten, vorgeladen werden; weder öffentliche Verrichtungen noch Bescheide oder unerlaubte Eingriffe, durch die in manchem die Kirche und seine Abhängigen ungerechtfertigterweise irgendeinen Schaden erleiden, sind durchzuführen. Besonders steht es dem Propst des genannten Stifts und seinen Nachfolgern frei, die Güter des Stifts, seien sie auch durch kaiserliche Bestätigung in Landleihe ausgegeben, unter dem Schutz unserer Immunität in ruhiger Ordnung zu besitzen. Und was auch immer die Staatskasse von den Besitzungen des schon erwähnten Klosters erwarten kann, wir jedenfalls gestehen den Kanonikern des Stifts alles für ewigen Lohn zu. Wir fügen hinzu, dass die Wagen sowohl der Kanoniker als auch des Propstes ohne allen Widerspruch und frei zu unserem Forst fahren können, um zu eigenem Gebrauch Holz zu fällen. Wir befehlen auch durch kaiserlichen Beschluss der Majestät, dass niemand es wage, die Schenkung von Schweinen zu schmälen, die aus unserer Bewilligung und durch Bestimmung unserer Vorgänger den Kanonikern in einem Wert von zwölf schweren Pfennigen [jeweils am Tag] der Geburt der heiligen Jungfrau Maria [8.9.] zugewiesen werden. Wir entscheiden, dass der Leinen, der ferner aus kaiserlicher Bestimmung am Fest des heiligen Andreas [30.11.] den genannten Kanonikern gegeben wird, ohne Einschränkung und wie bis jetzt in einem Gewicht von sieben Pfund auch später gewährt werden muss. Ebenso bestätigen wir die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die die genannte Kirche in ruhigem Besitz hatte in den Zeiten unserer herrschaftlichen Vorgänger Pippin, Karl, Arnulf, Heinrich, Lothar und des Königs Konrad, besonders aber unseres heitersten Vaters, des heiligen und erhabenen Friedrich, in den Wältern der genannten Kirche in Lintorf, Saarn, Grind, *Ungensham*, Lohe, Oberangern, Zeppenheim, Leuchtmar, Stockum, Derendorf, Ratingen und Flingern. Auch erstrecken sich die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die wir erwähnt haben, auf den Hof in *Rinhusen*, den unser ruhmvoller Vorgänger Pippin der Kirche übertragen hat mit aller Fülle des Rechts, durch das er diesen [Hof] innehatte, d.h. [mit dem Recht], Holz zu schlagen, [dem] der Schweinemast und des Richtens. Und damit diese Bestimmung unseren Zukünftigen und Gegenwärtigen als durch den Schutz des Herrn unverrückbar gültig bleibe, haben wir infolgedessen befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und durch das Siegel unserer Majestät zu sichern. Die Zeugen dieser Sache sind: Adolf, gewählter [Erzbischof] von Köln, Bischof Hermann von Münster, Ulrich, Hauptdekan der Kölner Kirche, Abt Heribert von Werden, Herzog Heinrich von Lothringen, Graf Gerhard von Lon, Graf Dietrich von Hochstaden, Graf Gerhard von Ahr, Graf Hermann von Ravensberg, Graf Hartmann von Kirchberg, Konrad von Dicke, Truchsess Markward, Mundschenk Heinrich von Kaiserslautern, Engelhard von Weinsberg und viele andere. Zeichen des Herrn Heinrich VI., des unüberwindlichsten römischen Kaisers.

Geschehen ist dies im Jahr 1193 nach der Fleischwerdung des Herrn, in der 11. Indiktion, durch den regierenden Herrn Heinrich VI., den glorreichsten römischen Kaiser, im 25. Jahr seines Königstums, im 3. seines Kaisertums. Gegeben zu (Kaisers-) Werth durch die Hand des Protonotars Sigelous an den 7. Kalenden des Dezember. (SP.)

Edition: UB Kw 18; Übersetzung: BUHLMANN.

Das kaiserliche Diplom ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Zum einen setzt es eine Entwicklung in Kaiserswerth voraus, die eng mit der staufischen Pfalzanlage verbunden ist. Schon der erste Stauferherrscher Konrad III. (1138-1152) hatte im September 1145 ein königliches Privileg für die Einwohner Kaiserswerths, für die Kaufleute, Königsleute und Stiftsleute, erlassen, ein Hinweis darauf, dass aus Kaiserswerth im Schutze der alten salischen Pfalz ein fast städtisch zu nennender Ort des Handels und Gewerbes geworden war. Vollends deutlich wird diese Entwicklung unter Konrads Nachfolger Friedrich Barbarossa, der vor 1174 die Zollstelle vom niederländischen Tiel eben nach Kaiserswerth verlegte und dort mit dem Bau einer repräsentativen, heute noch in imposanten Resten vorhandenen Pfalzanlage begann. Bauinschriften belegen, dass an der aufwändigen Anlage mit Klevischen Turm, Palas und Bergfried in den 1180er-Jahren gebaut wurde. Noch vom Dritten Kreuzzug (1189-1192) schrieb Friedrich an seinen Sohn Heinrich VI., dass dieser sich um die Fertigstellung der Kaiserswerther Pfalz kümmern solle. Spätestens 1193 waren die Baulichkeiten insoweit fertig, dass der Kaiser dort einen Hoftag abhalten konnte. Anwesend waren eine Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten, unter ihnen der erwählte, aber noch nicht geweihte Kölner Erzbischof Adolf I. von Altena (1193-1205), Bischof Hermann II von Münster (1174-1203),

Abt Heribert I. von Werden (1183-1197), Herzog Heinrich I. von Lothringen (1190-1235) sowie Mitglieder des kaiserlichen Hofes wie der Truchsess Markward oder Mundschenk Heinrich von Kaiserslautern.

Zum anderen zählt das Diplom Besitz und Rechte der begünstigten Kanonikergemeinschaft in der Umgebung von Kaiserswerth, auch im Ratinger Raum auf. Da ist die Rede von „den Wäldern der genannten Kirche“ u.a. in Lintorf und Ratingen (Lintorfer, Ratinger Mark), da ist weiter die Rede von Rechten des Stifts im südlich von Ratingen gelegenen Aaper Wald, offensichtlich einem königlichen Forst. Wir können diese einzelnen Wälder als „Bruchstücke“ der größeren Waldgebiete ansehen, die uns in den früheren Jahrhunderten schon begegnet sind. Offensichtlich führte die zunehmende Besiedlung im Raum zwischen Rhein, Ruhr und Wupper zur Zersiedlung des Wagneswaldes (9. Jahrhundert, 1. Hälfte) bzw. des Duisburger Reichswaldes (1065). Wald gab es gegen Ende des 12. Jahrhunderts hauptsächlich entlang der rheinischen Sandterrassen, auf der Hildener und Lintorfer Sandterrasse.

Bestätigt wurde der Kanonikergemeinschaft im Diplom Kaiser Heinrichs VI. auch das Rechtsinstitut von Königsschutz und Immunität. Die geistliche Gemeinschaft in Kaiserswerth hatte Königsschutz und Immunität erstmals durch den spätkarolingischen König Ludwig III. den Jüngeren (876-882) mit Urkunde vom 13. Juni 877 erlangt und damit sich einen Status als Königskloster bzw. -stift verschafft. Das Pfalzstift und sein Besitz gehörten zum Reichskirchengut, und so ist das Diplom Heinrichs auch als eine Bestandsaufnahme der zum Reich gehörenden Rechte und Besitzungen zu verstehen. Denn nach dem Ende der auf amtsrechtlichen Vorstellungen begründeten Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft nach der Mitte des 12. Jahrhunderts musste das Reichs- und Reichskirchengut an Rhein und Ruhr neu organisiert werden. Dies geschah durch die Errichtung einer sog. staufischen Prokuration, die Rechte und Besitz des Königs um Duisburg und Kaiserswerth zusammenfasste. Königsgut und königliche Rechte waren so (zunächst) dem Zugriff der benachbarten Territorialherren entzogen, die Prokuration war ein Territorium des staufischen Herrschers. Die darin eingebundenen Grundherrschaften des Königs (Duisburger Reichsgut, Königshöfe in Rath und Mettmann) und des Kaiserswerther Stifts (Reichskirchengut) standen unter der Aufsicht von *nuntii* („Beauftragten“) bzw. einem *administrator* („Verwalter“). Zentrum der Prokuration wurde Kaiserswerth mit seiner Pfalz und mit der wirtschaftlich immer wichtiger werdenden Zollstelle.

**Literatur:** Die besprochene Quelle ist ediert bei: KELLETER, H. (Bearb.), Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd.1), Bonn 1904, Nr.18. Zu den Herrschern Friedrich I. und Heinrich VI. vgl.: OPLL, F., Friedrich Barbarossa (= GMR), Darmstadt 1990; CSENDES, P., Heinrich VI. (= GMR), Darmstadt 1993, zu den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Kaiserswerth siehe: BINDING, G., Deutsche Königspfalzen. Von Karl dem Großen bis Friedrich II. (765-1240), Darmstadt 1996, S.318-326; Kayserswerth. 1300 Jahre Heilige, Kaiser, Reformer, hg. v. C.-M. ZIMMERMANN u. H. STÖCKER, Düsseldorf 1981, S.54-75; VOGEL, F.-J., WEDI-PASCHA, B., Die Kaiserpfalz in Kaiserswerth, hg. v. Förderverein Alte Pfalz e.V., o.O. o.J.; WEBER, D., Friedrich Barbarossa und Kaiserswerth. Eine Skizze der städtischen Entwicklung Kaiserswerths im 12. Jahrhundert (= Schriftenreihe des Heimat- und Bürgervereins Kaiserswerth e.V., H.12), [Düsseldorf-Kaiserswerth 1981], zur Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft und zur staufischen Prokuration siehe: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: II. Eine Königsurkunde Ludwigs des Kindes (3. August 904), in: Die Quecke 69 (1999), S.91-94; LORENZ, S., Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd.23), Düsseldorf 1993, S.61-99. In Zusammenhang mit den früh- und hochmittelalterlichen Waldgebieten sei verwiesen auf: BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: I. Eine Werdener Urbaraufzeichnung (9. Jahrhundert, 1. Hälfte), in: Die Quecke 69 (1999), S.90f; VI. Eine Königsurkunde Heinrichs IV. zu Duisburg und zum angrenzenden Reichsforst (16. Oktober 1065), in: Die Quecke 71 (2001), S.36ff; XIII. Die so genannte Duisburger Mauerbauschrift (1111/25), in: Die Quecke 73 (2003), S.24f.

---

Text aus: Die Quecke – Ratinger und Angerländer Heimatblätter 75 (2005), S.194-201